



Kontakt:
Stadt Wolfsburg
Kulturwerk im M2K
Goethestraße 48
38440 Wolfsburg
sekretariat.kulturwerk@stadt.wolfsburg.de

Advent im Schloss

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Veranstalter

Das städtische Kulturwerk im M2K (im Folgenden Kulturwerk genannt) richtet jährlich am zweiten Adventswochenende die Veranstaltung „Advent im Schloss“ aus.

In den Räumen und im Außenbereich des historischen Wolfsburger Schlosses bieten während dieser Veranstaltung Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker vieler Bereiche ihre Produkte an.

2. Bewerbung

Aussteller mit handgefertigten Waren der folgenden Ausstellungsbereiche sind herzlich willkommen. Zwischenhändler/Innen sind nicht zugelassen.

Ausstellungsbereiche:

- Glas, Keramik und Porzellan
- Textil, Filz, Bekleidung, Taschen, Accessoires
- Lederwaren
- Perlen, Holz-, Gold- und Silberschmuck
- Holz, Körbe, Holzspielzeug, Krippen
- Buchbinder und Papier
- Puppen und Bären
- Erzeugnisse aus Honig, Marmeladen, Chutneys und Liköre
- Upcycling-Produkte
- Kerzen und Christbaumschmuck
- Metallverarbeitung und Dekorationsobjekte
- Sonstiges

Interessentinnen und Interessenten können bis zum **30. April 2020** ihre Bewerbung für den Adventsmarkt des gleichen Jahres schriftlich beim Kulturwerk vorlegen. Grundlagen für die Bewerbung sind:

- das ausgefüllte Bewerbungsformular
- aktuelle Fotos eigener Arbeiten, nicht älter als zwei Jahre
- ein Foto des Standaufbaus

Die Bewerbungsunterlagen werden zurückgeschickt, wenn dies gewünscht ist und der Bewerbung ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt wurde.

3. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Vom Kulturwerk werden die Bewerbungen ausgewählt und es werden ca. 40 Kunsthandwerker/innen zugelassen.

Ausgewählte Ersatzteilnehmer/innen rücken ggf. nach. Die Entscheidung, ob und welche Ersatzteilnehmer/innen nachrücken, liegt im Ermessen des Kulturwerkes der Stadt Wolfsburg.

Durch die Benennung von Nachrückern sowie durch organisatorische Gegebenheiten kann es dazu kommen, dass ggf. bereits zugesagte Standplätze noch einmal getauscht werden müssen. Diese Änderungen behält das Kulturwerk sich vor.

4. Anmeldung

Nach der Auswahl werden die Austellerinnen und Aussteller schriftlich aufgefordert sich für den Adventsmarkt „Advent im Schloss 2020“ bis zum **31.07.2020** verbindlich anzumelden. Der dafür vorgesehene Vordruck wird den Ausstellern zugesendet.

Nach der verbindlichen Anmeldung, die dem Kulturwerk bis zum 31.07.2020 vorliegen muss, ist die Zahlung der Aufwandspauschale bis zum **31.10.2020** vorzunehmen. Hierfür ergeht ein gesondertes Schreiben.

Bei Absage einer Kunsthandwerkerin oder eines Kunsthandwerkers bis zum 31. Oktober des Veranstaltungsjahres entstehen keine Kosten. Bei Absage nach dem 31. Oktober des Veranstaltungsjahres behält sich das Kulturwerk vor, die Gebühr nicht zu erstatten.

5. Aufwandspauschale für einen Standplatz

Im Außenbereich des Schlosses werden Hütten aufgebaut, in den Innenräumen des Schlosses können Tische zur Verfügung gestellt werden.

Für eine Einheit, welche die Grundfläche von ca. 2,70m x 2,00m bei den Tischen in den Innenräumen und ca. 2,30m x 2,10m bei den Hütten im Außenbereich beträgt, sind folgende Kosten vor der Veranstaltung zu entrichten:

Eine Aufwandspauschale für Heizkosten, Stromanschluss, Reinigung und Marktgebühr in Höhe von

- 80 EURO für eine Hütte im Innenhof oder am Westflügel
- 100 EURO für einen Standplatz in der Bürgerwerkstatt
- 120 EURO für einen Standplatz im Gewölbekeller oder Gartensaal

sowie pro Markttag 1 Kuchenspende

Der gespendete Kuchen für unsere Kaffeestube im Kaminzimmer muss selbstgebacken und **durchgebacken** sein. Zusätzlich benötigen wir eine Liste der verwendeten Zutaten. Die Kuchen können ab dem Freitag vor dem Marktwochenende ab 13 Uhr in der Kaffeestube im Schloss abgegeben werden.

6. Meldungen an das Ordnungsamt

Das Kulturwerk ist verpflichtet dem Ordnungsamt der Stadt Wolfsburg eine Liste der Aussteller mit Name, Adresse, Telefonnummer und Gewerbe zu übergeben. Diese Liste wird vier Wochen vor Ausstellungsbeginn eingereicht.

7. Standverteilung

Es werden ca. 40 Standplätze im Schloss und auf dem Schlossgelände an die ausgewählten Kunsthandwerker vergeben. Die Standplätze verteilen sich in den Innenräumen des Schlosses auf den Gewölbekeller, den Gartensaal und die Bürgerwerkstatt sowie auf die Hütten im Außengelände. Ein Platztausch ist grundsätzlich nicht möglich.

8. Öffnungszeiten des Marktes

Samstag	11 – 19 Uhr
Sonntag	11 – 19 Uhr

9. Anfahrtszeiten, Auf- und Abbau

Am Freitag, vor dem Veranstaltungswochenende von 10 bis 18 Uhr sowie am Veranstaltungssamstag von 8 bis 10.30 Uhr können die Anlieferung der Waren und der Aufbau erfolgen. Die Fahrzeuge sind nach dem Entladen bis spätestens 10:30 Uhr vom Schlossgelände zu entfernen und dürfen erst nach 19:15 Uhr wieder auf das Gelände gefahren werden.

Das Parken auf den Parkplätzen des Schlosses ist in der vorgegebenen Anzahl erlaubt. Jeder Aussteller erhält eine entsprechende Durchfahrtgenehmigung, die gut sichtbar im Auto auszulegen ist. Es besteht jedoch kein Anrecht auf einen Parkplatz am Schloss.

Am Veranstaltungssonntag ab 19:15 Uhr kann der Abbau der Stände beginnen und muss bis spätestens 20:30 Uhr abgeschlossen sein.

Hilfskräfte für den Auf- und Abbau können nicht zur Verfügung gestellt werden.

10. Standaufbau

Auf schriftliche Anforderung per Anmeldevordruck werden Ausstellungstische für die unter [5] genannte Grundfläche zur Verfügung gestellt.

Eventuell selbst mitgebrachte Tische dürfen diese Größe nicht überschreiten. Weiterhin ist darauf zu achten, die zur Verfügung gestellten Tische nicht durch Befestigungen mit Tackerklammern oder Ähnlichem zu beschädigen. Der Veranstalter behält sich hier eventuelle Regressforderungen vor.

Ein Stromanschluss für eine einfache Ausleuchtung der Stände und Hütten wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Wenn ein größerer Stromanschluss mit anderen Anforderungen benötigt wird, muss dieses bitte vorab schriftlich mit dem Anmeldevordruck gemeldet werden.

Falls Lampen, Verlängerungskabel und/oder Standdekoration benötigt werden, sind diese bitte selbst mitzubringen.

Aufgrund der Brandgefahr dürfen die einzelnen Strahler der Standbeleuchtung nicht mehr als 40 Watt und keine zu große Wärmestrahlung haben.

Alle strombetriebenen Geräte innerhalb Ihres Standes müssen VDE-geprüft sein und den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen, ebenso verwendete Mehrfachsteckdosen. Außerdem sind die Aussteller dafür verantwortlich, dass innerhalb Ihres Standes alle Geräte fachgerecht installiert werden. Um den Stromkreis nicht zu überlasten, ist es sinnvoll auf LED-Lampen auszuweichen.

11. Rauchverbot, offenes Licht

Aufgrund der historisch bedeutsamen und unter Denkmalschutz stehenden Ausstellungsräume dürfen an den einzelnen Ständen keine Kerzen oder anderes offenes Licht verwendet werden. Im gesamten Schloss sowie im Schlossinnenhof herrscht striktes Rauchverbot.

12. Bewachung

Die Räume des Schlosses Wolfsburg sowie der Innenhof werden eine halbe Stunde vor Ausstellungsbeginn aufgeschlossen und eine halbe Stunde nach Ausstellungsende abgeschlossen. Eine gesonderte Bewachung der einzelnen Stände erfolgt während des gesamten Wochenendes nicht. Die Aussteller tragen dafür Sorge, dass Ihre Stände zu den Öffnungszeiten besetzt sind.

Für die Aussteller ergeben sich die Zugangszeiten zum Schloss aus den Auf- und Abbauzeiten unter [9].

Das Außengelände am Westflügel wird in der Nacht von Freitag auf Samstag in Zeit von 19 bis 8 Uhr und in der Nacht von Samstag auf Sonntag von 21 bis 8 Uhr durch eine Nachtwache bewacht.

13. Müllentsorgung

Der an den Ständen anfallende Restmüll ist von den Ausstellern am Stand zu sammeln und am Ende des Veranstaltungstages in einem gut verschnürten Müllsack hinter den Hütten / an den Ständen zur Abholung bereit zu stellen. Um die Entsorgungskosten möglichst gering zu halten, werden die Aussteller gebeten auf Müllvermeidung zu achten.

Verpackungsmaterialien, Transportverpackungen und Holzpaletten dürfen auf dem Schlossgelände nicht entsorgt werden. Diese sind wieder mitzunehmen.

14. Werbung

In den Veranstaltungskalendern der Stadt, durch Artikel in den örtlichen Zeitungen sowie durch überregionale großflächige Plakatierung wird auf den Adventsmarkt hingewiesen.

Auf dem Veranstaltungsgelände wird durch Plakatierung und das Verteilen von Handzetteln auf die Aussteller und ihre Standorte hingewiesen.

Die Ausstellerinnen und Aussteller erklären sich damit einverstanden, dass ihre Adresse in einer Teilnehmerliste und auf der Homepage der Stadt Wolfsburg zu Werbezwecken genutzt werden kann.

15. Ausschlussgründe

Teilnehmer/innen können vom Adventsmarkt im Schloss ausgeschlossen werden,

- wenn der zugewiesene Standplatz nicht oder nicht rechtzeitig eingenommen wird bzw. eigenmächtig ein anderer belegt wird,
- wenn der zugewiesene Standplatz ohne Absprache mit dem Veranstalter während des Adventsmarktes verlassen wird,

- wenn die Größe des zugewiesenen Standplatzes überschritten wird
- wenn grundlegend andere Waren, die in der Bewerbung nicht dokumentiert sind, angeboten werden,
- wenn zugekaufte Handelsware angeboten wird,
- wenn der eigene Stand untervermietet oder Ware fremder Kunsthandwerker /innen angeboten wird,
- wenn sich über die Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes und die sicherheitsrelevanten Auflagen hinweggesetzt sowie den Anweisungen des Personals vom Kulturwerk und des Schlosses Wolfsburg nicht Folge geleistet wird,
- wenn die Standgebühr nicht gezahlt wurde. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht berührt.

16. Haftungsausschluss, Rücktrittsvorbehalt

Der Veranstalter, das Kulturwerk der Stadt Wolfsburg, haftet nicht für Schäden, die den Teilnehmern entstehen durch Feuer, Wasser, Sturm, Hagel, andere Naturgewalten sowie Diebstahl und Sachbeschädigung. Dieser Haftungsausschluss betrifft die Standausstattung der Teilnehmer, deren Ausstellungsgüter sowie deren persönliches Eigentum.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Teilnahmezusagen entschädigungslos zu widerrufen, wenn die Durchführung des Adventsmarktes aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist. Erstreckt sich die Undurchführbarkeit lediglich auf Teilbereiche, entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen über einen Widerruf in Einzelfällen.

17. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Teilnahmebedingungen als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile der Bedingungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Beteiligten verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil der Bedingungen durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Regelung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Beteiligten am nächsten kommt.